



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	27
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	31

Editorial

EZB Stresstest 2018 unter IFRS 9 – neue Herausforderungen für teilnehmende Banken

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 7. Juni 2018 den Methodenentwurf für den EU-weiten Stresstest für 2018 veröffentlicht. Der Stresstest berücksichtigt Effekte auf das Kreditrisiko, das Marktpreisrisiko, das operationelle Risiko, die Erträge und Aufwendungen sowie auf das Eigenkapital. Insgesamt wurden sowohl die Methodik als auch die Templates zur Datenlieferung über fast alle Gebiete hinweg überarbeitet.

Der EBA Stresstest beinhaltet ein „Baseline“- und ein „adverses“ Szenario. Unter der Annahme einer statischen Bilanz müssen die Banken den Einfluss des Stresses auf ihr Risiko-Exposure (REA), auf die Erträge und Aufwendungen sowie auf das Kapital für den Zeitraum von drei Jahren projizieren. Zusätzlich werden von den Banken historische Daten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 angefordert. Auf Basis der gestressten Projektionen und ohne Berücksichtigung einer „hurdle rate“ werden regulatorische Kennzahlen (z.B. CET1-Ratio) berechnet.

Eine der größten methodischen Änderungen im Vergleich zum Stresstest für 2016 wird von der Einführung des IFRS 9 in 2018 ausgehen. IFRS 9 definiert als Rechnungslegungsstandard die konsistente Basis für das Einreichen der Daten im EBA-Stresstest 2018. Dementsprechend wurden die Kreditrisikomethodik sowie die dazugehörigen Templates für die IFRS 9-Spezifika (z.B. Stufentransfer, Berechnung von „point in time“- und „lifetime“-PDs und -LGDs etc.) angepasst. Der Einfluss von IFRS 9 führt zusätzlich zu weiteren methodischen Anpassungen im Marktrisiko und in der Darstellung des Zinsüberschusses.

Vor dem Hintergrund der in vielen Instituten noch laufenden IFRS 9-Umsetzungsprojekte stellt der Ansatz der EBA eine zusätzliche Herausforderung für die betroffenen Banken dar. Es ist zum heutigen Stand des Konsultationspapiers zu erwarten, dass die Umsetzung der Normierungsvorgaben der EBA für die Datenlieferungen im Stresstest mit dem „Endspurt“ der Banken bei der IFRS 9-Umsetzung um die gleichen Ressourcen konkurrieren wird.

Der EBA-Stresstest betrifft primär die 49 teilnehmenden Banken, hiervon sind neun Banken aus Deutschland. Die Ergebnisse des Stresstests werden nach einer Qualitätssicherungsphase zwischen den JSTs und den Banken veröffentlicht. Analog zum Ansatz aus 2016 ist zu erwarten, dass die EZB gleichzeitig und basierend auf derselben Stresstestmethodik für alle übrigen SSM-Banken den Stresstest durchführen wird. Die Ergebnisse sowie der Prozess des Stresstests (z.B. Lieferung der Templates, Antworten auf Anfragen usw.) werden bei der SREP-Beurteilung für 2018 bei allen Banken berücksichtigt.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Frank Müller



Frank Müller

Tel: +49 69 75695 6225
frmueller@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
III. Refinanzierung	6
IV. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Vergütung	7
3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	7
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
V. Kreditvorschriften	9
VI. Geldwäscheprävention	10
VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	11
1. AnaCredit	11
2. Sonstiges	11
VIII. WpHG/Depot/Investment	12
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	12
2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	14
3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	15
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
5. Benchmark-Verordnung	17
6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	18
7. Sonstiges	18
IX. Rechnungslegung	20
X. Zahlungsverkehr	23
XI. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	24
XII. Versicherungen	25

I. Liquidität

EU-Kommission – Finaler Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Spezifizierung der zusätzlichen objektiven Kriterien für die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (C(2017) 3522) vom 31. Mai 2017

Über den finalen Bericht der EBA berichteten wir bereits in den [FSNews 3/2016](#). Nunmehr wurde der Entwurf ohne wesentliche Änderungen von der EU-Kommission übernommen. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

EU Kommission – Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in der CRR und in EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (EU/2017/954) vom 6. Juni 2017

Geändert werden die in Art. 497 Abs. 2 CRR und Art. 89 Abs. 5a Unterabs. 2 EMIR festgelegten Übergangszeiträume. Diese befassen sich inhaltlich u.a. mit der Anwendung der Regelungen für Eigenmittelanforderungen, für organisatorische Anforderungen sowie für aufsichtsrechtliche Anforderungen für zentrale Gegenparteien. Die ursprünglich maßgebenden Zeiträume von 15 Monaten werden um weitere sechs Monate bis zum 15. Dezember 2017 verlängert. Die Verordnung ist am 7. Juni 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und trat am 10. Juni 2017 in Kraft.

EBA – Entwurf der Methodik zum EU-weiten Stresstest 2018 vom 7. Juni 2017

Die EBA plant für 2018 einen weiteren EU-weiten Stresstest zur Beurteilung der Fähigkeit, die maßgebenden aufsichtlichen Kapitalisierungsquoten auch unter Berücksichtigung von Schock-Szenarien einzuhalten. Vor diesem Hintergrund konkretisiert der Entwurf das methodische Vorgehen. Die Methodik umfasst u.a. die Risikobereiche Kredit-, Markt-, Zins- sowie operationelle Risiken und berücksichtigt erstmals IFRS 9. Der Stresstest soll auf Basis des Geschäftsabschlusses Ende 2017 erfolgen und einen Planungshorizont bis 2020 umfassen. Ergänzend wurden Vorschläge für die zu verwendenden [Templates](#) veröffentlicht (vgl. auch weitere Ausführungen im [Editorial](#)).

EBA – Finaler Entwurf zur Änderung der RTS (EU/526/2014) zur Ermittlung eines Näherungswertes für die Risikoprämie („spread“) und für die Bestimmung begrenzter kleinerer Portfolien zur Anpassung der CVA-Kreditbewertung nach Art. 383 Abs. 7 CRR (EBA/RTS/2017/07) vom 21. Juni 2017

Im Vergleich zu dem konsultierten Entwurf, über den wir bereits in den [FSNews 2/2016](#) berichteten, wurden folgende wesentliche Änderungen berücksichtigt. Der im Entwurf bereits vorgeschlagene alternative Ansatz zur Durchführung einer Bonitätsanalyse im Rahmen der Bestimmung eines Näherungswertes für eine Risikoprämie wurde konkretisiert. Dabei wird die

Verwendung des alternativen Ansatzes an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Voraussetzung ist beispielsweise, dass die Bonitätsbeurteilung nicht nur historische Ausfallwahrscheinlichkeiten berücksichtigt, sondern auch die jeweils aktuellen Verhältnisse der Credit-Spread-Märkte reflektiert. Darüber hinaus werden Dokumentationsanforderungen kodifiziert. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Diskussionspapier zur Behandlung von strukturellen Fremdwährungspositionen nach Art. 352 Abs. 2 CRR \(EBA/DP/2017/01\) vom 22. Juni 2017](#)

Alle Positionen, die ein Institut bewusst eingeht, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten abzusichern, können u.a. nach Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Diese Erleichterungsvorschrift wird derzeit uneinheitlich umgesetzt. Um daher neben dem Begriffsverständnis von „strukturellen Fremdwährungspositionen“ die konkrete Anwendung der Erleichterungsvorschrift näher zu spezifizieren, werden die Behandlung nach CRR und im Basler Regelungsrahmen, die Interdependenzen zwischen dem Rechnungslegungs- und dem aufsichtlichen Ansatz, Überlegungen zum strukturellen Fremdwährungspositionsausschluss sowie die zu berücksichtigenden Elemente anhand von Beispielen zur Diskussion gestellt. Konkret vorgestellt werden dabei mehrere allgemeine Elemente, wie etwa die Begrenzung auf bestimmte Arten von Fremdwährungspositionen, die maximale Höhe der potenziell ausgeschlossenen Positionen, die Berücksichtigung der Kapitalquote oder die mögliche Bewertung von alternativen Positionen. In einem gesonderten Anhang werden die Diskussionspunkte durch Berechnungsbeispiele veranschaulicht. Die Konsultationsfrist endet am 22. September 2017.

[Basler Ausschuss – Bandbreite der Methoden bei der Ausgestaltung der antizyklischen Kapitalpufferpolitik \(BCBS 407\) vom 22. Juni 2017](#)

Im Jahr 2010 hatte der Basler Ausschuss einen Leitfaden zum Einsatz von antizyklischen Kapitalpuffern veröffentlicht, der sich an nationale Behörden richtete. In dem nunmehr vorliegenden Dokument legt der Ausschuss auf Grundlage einer Untersuchung dar, wie die einzelnen Länder vor dem Hintergrund des Leitfadens antizyklische Kapitalpufferpolitik betreiben. Dabei werden auch der Umgang mit unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen, u.a. für die Bestimmung erforderlicher Governance-Strukturen, sowie Leitlinien für die Bestimmungen von Indikatoren, Aktivierung und Realisierung des Kapitalpuffers, dargestellt.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESRB – Risiko-Dashboard vom 8. Juni 2017](#)

Die Ergebnisse marktbasierter Indikatoren für systemische Stressbelastungen in der EU bleiben weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Ein geringer Aufwärtstrend ergab sich nur im Zusammenhang mit der französischen Präsidentschaftswahl, der jedoch wieder zurückging, sobald die Bedenken des Marktes nachließen. Generell setzt sich die wirtschaftliche Erholung der EU im Jahr 2017 fort. Im Vergleich zum ersten Quartal 2016 stieg das BIP in

der EU um 2,1%. Die Arbeitslosenquote bleibt in vielen EU-Ländern weiterhin hoch, setzt jedoch ihren Abwärtstrend fort. Die Schulden bleiben in den einzelnen Ländern und Sektoren in der EU weiterhin hoch. Nichtsdestotrotz konnte ein höheres Kreditwachstum für Haushalte und Nichtfinanzgesellschaften in der EU festgestellt werden. Die Rentabilität der Banken in der EU ist nach wie vor schwach, hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im 1. Quartal 2017 verbessert. Die Größe des Nichtbankenteils des EU-Finanzsektors stieg im Jahr 2016 gegenüber der Bilanzsumme von Kreditinstituten.

III. Refinanzierung

EU-Parlament – Entwurf einer Verordnung über Geldmarktfonds (2013/0306 (COD)) vom 14. Juni 2017

Der Entwurf, über den wir bereits in den [FSNews 2/2017](#) berichtet haben, wurde vom EU-Parlament ohne inhaltliche Änderungen angenommen.

BaFin – Schwarmfinanzierungen nach § 2a VermAnlG vom 1. Juni 2017

Die Aufsichtsbehörde präsentiert rechtliche Grundlagen und Hinweise aus der Verwaltungspraxis. Thematisiert werden u.a. der Grundsatz der Prospektpflicht sowie diesbezügliche Befreiungsmöglichkeiten, das Verfahren und praktische Tipps zur Hinterlegung des Vermögensanlagen-Informationsschlattes (VIB) sowie VIB-Leitlinien. Abschließend werden aktuelle Vorschläge der Bundesregierung zur Gesetzesänderung vorgestellt.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Bundesministerium des Inneren – Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung – Zweiter Referentenentwurf vom 24. Mai 2017

Die neu eingefügten § 8a und § 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ([BSIG](#)) verpflichten Betreiber kritischer Infrastrukturen, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen für deren Funktionsfähigkeit zu treffen sowie erhebliche IT-Vorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Der vorliegende zweite Referentenentwurf bestimmt für den Finanz- und Versicherungsbereich, sowie weitere Sektoren, welche Anlagekategorien, als kritische Dienstleistungen anzusehen sind. Organisatorische und technische Maßnahmen sind jedoch erst bei Überschreitung der in der Verordnung für die einzelnen Anlagekategorien festgelegten Schwellenwerte zu treffen. Die Umsetzung der erforderlichen Vorkehrungen ist mindestens alle zwei Jahre durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gegenüber nachzuweisen. Unternehmen gelten grundsätzlich ab dem 1. April des Folgejahres nach erstmaligem Überschreiten der Schwellenwerte als Betreiber kritischer Infrastrukturen. Für den Fall des Überschreitens des Schwellenwertes für das Kalenderjahr 2016, unterliegt dieses Unternehmen bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung den Regelungen des [BSIG](#). Die Änderungsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

[Basler Ausschuss – Konsultationsverfahren zu vereinfachten Alternativen zum Standardansatz für Marktrisikokapitalanforderungen \(BCBS 408\) vom 29. Juni 2017.](#)

Im Rahmen der Reduced Sensitivitiesbased Method (R-SbM) werden signifikante Vereinfachungen vorgeschlagen. Diese sehen insbesondere eine Abschaffung der Kapitalanforderungen für Vega- und Curvature-Risiken vor. Für Delta-Risiken werden auch unter der R-SbM die Zuordnung von Positionen zu Risikofaktorarten (allgemeines Zinsrisiko, Credit Spread Risk, Eigenkapital-, Rohwaren- und Wechselkursrisiko) und die Berechnung von spezifischen risikogewichteten Sensitivitäten vorgesehen. Im Vergleich zum sensitivitätsbasierten Ansatz sieht das Konsultationspapier jedoch eine vereinfachte Berechnung der Basisrisiko-Kalkulation vor sowie reduzierte Risikofaktor-Granularität und Korrelationsszenarien. Die Ausfallrisikocharge und ein Add-on für verbleibende Risiken sind auch bei der R-SbM Bestandteil der Marktpreisrisikokapitalanforderungen. Die Verwendung der R-SbM wäre von den verantwortlichen Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Das Konsultationspapier schlägt vor, dass Institute, die keine internen Modelle für ihre Handelsbereiche verwenden, deren Handelsbuchpositionen (sowie Bruttomarktwert derivativer Positionen) 1 Mrd. Euro nicht überschreitet und die kein Correlation-Trading-Portfolio führen, dafür infrage kommen. Ferner sollte der RWA-Anteil der Marktpreisrisiken 5% nicht überschreiten und das Institut darf kein G-SIB/D-SIB sein. Die Konsultationsfrist endet am 27. September 2017.

2. Vergütung

[FSB – Ergänzende Anleitung zu den FSB-Grundsätzen und Vergütungsstandards vom 20. Juni 2017](#)

Das vorliegende Konsultationspapier des FSB ergänzt die im Jahr 2009 veröffentlichten Prinzipien für solide erfolgsabhängige Vergütungspraktiken um Leitlinien zum Themenbereich Fehlverhalten („misconduct“). Im Fokus stehen dabei Aspekte in Bezug auf die Verantwortung der Geschäftsleitung zur Umsetzung der Firmenkultur und Ethikgrundsätze, die Berücksichtigung nicht-finanzieller Aspekte im Rahmen der Vergütung, die Anwendung transparenter, konsistenter und fairer Vergütungspraktiken sowie Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden zur Beurteilung und Überwachung der Vergütungspraktiken. Die Konsultationsfrist endet am 30. August 2017.

3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Beschlüssen über die Eignungsprüfung und zur Prüfung der Eignungsanforderungen \(EU/2017/935 bzw. EZB/2016/42\) vom 16. November 2016](#)

Zur Entlastung des EZB-Rats wird die Fassung von Beschlüssen für bestimmte Fälle in Bezug auf die Eignungsprüfung für Mitglieder von Leitungsorganen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen auf leitende Mitarbeiter der EZB delegiert. Als Beurteilungskriterien gelten im Wesentlichen die Regelungen des Leitfadens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (vgl. [FSNews Juni 2017](#)). Der Beschluss wurde am 1. Juni 2017 im EU-Amtsblatt L 141/21 ff. veröffentlicht und trat am 20. Juni 2017 in Kraft.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EU-Kommission – Mitteilung der Kommission an das EU- Parlament u.a. über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion \(COM\(2017\) 292 final\) vom 8. Juni 2017](#)

Festgestellt wird, dass in den letzten 18 Monaten über die Hälfte der angekündigten Maßnahmen zur Etablierung einer Kapitalmarktunion umgesetzt wurden, um auf diesem Wege den Unternehmen u.a. mehr Quellen für Risikokapital zu erschließen. Die Maßnahmen konzentrierten sich u.a. auf die Erhöhung von Risikokapital durch Investitionen in innovative kleinere und mittlere Unternehmen, Förderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten an öffentlichen Märkten, Infrastrukturinvestitionen und Investitionen durch Kleinanleger, Restrukturierungsförderung für Unternehmen sowie den Abbau von nationalen Hindernissen. Künftig sollen weitere Anstrengungen v.a. in den Bereichen Privatplatzierungen und Unternehmensanleihen sowie der Beseitigung von Hindernissen für Nachhandelsinfrastrukturen unternommen werden. Für weitere Ausführungen zur Halbzeitbilanz für die Kapitalmarktunion sowie Initiativen hierzu verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews. Ergänzend hierzu veröffentlicht die EU-Kommission ein [Arbeitspapier](#) zu einer ökonomischen Analyse des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion.

[EBA – Jahresbericht 2016 vom 15. Juni 2017](#)

Dargestellt werden u.a. die in 2016 durchgeführten Arbeiten sowie die Schwerpunktthemen für das Jahr 2017. Ihr besonderes Augenmerk wird die EBA für das laufende Kalenderjahr u.a. auf die Überwachung der FinTech-Entwicklungen und der aufsichtlichen Abgrenzung, die Entwicklung der Offenlegungsdokumentation, die Vorbereitung des Stresstests 2018 sowie die Entwicklung von Aufsichtsregelungen zu SREP, IRRBB und IT-Risiken richten.

[EBA – Hauptergebnisse der CVA-Risk-Überwachung für 2015 vom 21. Juni 2017](#)

Auf Basis der Daten von insgesamt 171 europäischen Banken zum 30. September 2015 bzw. 31. Dezember 2015 werden die wesentlichen Überwachungsergebnisse veröffentlicht. Nachdem auf den Gesamtwert und die Verteilung des derivativen Gesamtportfolios sowie das aktuelle CVA-Risiko eingegangen wird, werden detaillierte Ergebnisse sowohl ohne als auch mit Berücksichtigung konzerninterner Transaktionen präsentiert. Dabei werden jeweils die Auswirkungen auf die CVA-Risikogebühr, das Verhältnis des CVA-Risikos zur Gesamtanforderungen, das Kapital sowie das CET1-Verhältnis dargestellt. Für die Erfassung von Risikoentwicklungen in 2016 wurden die [Anleitung](#) und entsprechende zu verwendende [Templates](#) veröffentlicht.

[FSB – Implikationen auf die Finanzstabilität durch FinTech \(R270617\) vom 27. Juni 2017](#)

Im Fokus der Untersuchung stehen die Herausforderungen v.a. beim Management operationeller Risiken von Drittanbietern, bei der Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität sowie der Überwachung makrofinanzieller Risiken. Für diese Zwecke wird der Umfang der

wirtschaftsrelevanten FinTech-Aktivitäten definiert und anhand verschiedener Fallstudien untersucht.

V. Kreditvorschriften

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz\) vom 6. Juni 2017](#)

Über den Gesetzentwurf berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2017](#). Neu eingeführt werden im Vergleich zur Entwurfsfassung die Voraussetzungen für die Genehmigung von Kopplungsgeschäften durch die Aufsichtsbehörde des Darlehensgebers gemäß § 492b Abs. 3 BGB. Danach darf eine solche Genehmigung künftig nur dann erteilt werden, wenn der Darlehensgeber nachweisen kann, dass die zu ähnlichen Vertragsbedingungen angebotenen gekoppelten Produkte oder Produktkategorien, die nicht separat erhältlich sind, unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der Preise der einschlägigen auf dem Markt angebotenen Produkte einen klaren Nutzen für den Verbraucher bieten und es sich um Produkte handelt, die nach dem 20. März 2014 vertrieben wurden. Außerdem sind nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, alle Möglichkeit einer Beschränkung der Darlehensvergabe im Rahmen von Umschuldungen und Restrukturierungen notleidender Wohnimmobilienkredite enthalten. Z.B. wurde die in der Entwurfsversion noch vorgeschlagene Beschränkung der Darlehensvergabe durch Obergrenzen für den Quotienten aus Schuldendienst und Schuldendienstfähigkeit bzw. für die Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation nicht in die endgültige Gesetzesfassung übernommen. Im Falle der Anordnung von Beschränkungen hinsichtlich der Darlehensvergabe kann die Aufsichtsbehörde nunmehr auch zeitliche und beleihungswertbezogene Ausnahmen für die Vergabe von Darlehen oberhalb von Bagatellgrenzen anordnen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 34 S. 1495 ff. am 9. Juni 2017 veröffentlicht und trat ganz überwiegend am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

[BaFin – Konsultation 04/2017 - Änderungen der Groß- und Millionenkreditverordnung \(BA 52-FR 2432-2017/0001\) vom 13. Juni 2017](#)

Auch für Institutgruppen mit zentralem Risikomanagement soll künftig die Möglichkeit bestehen, dass Risikopositionen in Bezug auf Intragruppenkredite bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite auf Antrag teilweise ausgenommen werden. Danach können auch künftig solche Institutgruppen auf Antrag gruppeninterne Risikopositionen bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite mit bis zu 93,75% ihrer Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen. Antragsvoraussetzung hierfür ist u.a. der Nachweis, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist. Die derzeit gültigen Meldedaten werden beibehalten und um einzelne Meldepositionen ergänzt. Die Verordnung soll hinsichtlich der Befreiungsvorschrift für Intragruppenkredite und des Wahlrechts bei der Berechnung von Fremdwährungspositionen bereits ab dem 1. Januar 2018, ansonsten ab dem 1. Januar 2019, verbindlich werden. Das Konsultationsverfahren endet am 12. Juli 2017.

VI. Geldwäscheprävention

[EBA/ESMA/EIOPA – Finaler Bericht zu RTS im Hinblick auf die Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Ernennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Art. 45 Abs. 9 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie angebracht ist, und den Aufgaben der zentralen Kontaktstellen \(JC 2017 08\) vom 26. Juni 2017](#)

Im Vergleich zur [konsultierten Entwurfsfassung](#) wurden im Wesentlichen erläuternde Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde nochmals betont, dass die Entscheidungsbefugnisse über die Ausgestaltung der zentralen Kontaktstelle beim Aufnahmemitgliedstaat liegen. Außerdem wurde kodifiziert, dass sich Schwellenwerte, nach denen die Verpflichtung zur Benennung von zentralen Kontaktperson als angemessen angesehen werden kann, auf sämtliche Transaktionen der betrachteten Institutseinheit im Aufnahmemitgliedstaat beziehen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Vorschriften zur Identifizierung und Berichterstattung über verdächtige Transaktionen beim ernennenden Institut verbleibt. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA/ESMA/EIOPA – Finale Leitlinien nach Art. 17 und 18 Abs. 4 der vierten EU-Geldwäscherichtlinie zu vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und den Faktoren, die Kreditinstitute bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollen \(JC 2017 37\) vom 26. Juni 2017](#)

Über das Konsultationsverfahren berichteten wir bereits in den [FSNews 4/2015](#). Im Vergleich zum Konsultationsentwurf wurden im Wesentlichen weitere Erläuterungen zu Kundenrisikofaktoren, Beurteilung leichterer Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie Risiken, die mit Unterschieden zwischen nationalen Einzelregelungen verbunden sind, ergänzt. Außerdem wurden an einigen Stellen Klarstellungen der aufsichtlichen Erwartungen vorgenommen. Diese betreffen u.a. die Anforderungen an E-Geld-Emittenten, Privatkundengeschäft sowie Investment Funds. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen Leitlinien bis zum 26. Juni 2018 umsetzen.

[Basler Ausschuss – Überarbeitete Fassung der Leitlinien im Hinblick auf ein solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(BCBS 405\) vom 7. Juni 2017](#)

Die Überarbeitungen konzentrieren sich auf die Anhänge 2 und 4 der Leitlinien, die erstmals im Januar 2014 veröffentlicht wurden ([BCBS 275](#)). Erläutert werden zum einen die Ziele und Regelungen für Korrespondenzbanken in Bezug auf die Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes bei der Behandlung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anhang 2). Hierbei werden auch das jeweilige Risikoprofil der Korrespondenzbanken sowie die Leitlinien für die Bekanntmachung der Financial Action Task Force (FATF) für [Korrespondenzbankdienstleistungen](#) berücksichtigt. Ergänzt werden diese Regelungen durch eine aktualisierte Liste der Risikoindikatoren, die Korrespondenzbanken bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen haben. Außerdem wurde der Hauptleitfaden zur

Kontoeröffnung (Anhang 4) entsprechend überarbeitet. Die Ausführungen definieren v.a. Mechanismen, die Banken bei der Entwicklung eines effektiven Kundenidentifikations- und Verifikationsverfahrens zu implementieren haben und legen fest, welche Daten zu welchem Zeitpunkt von der Bank erfasst werden müssen.

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017](#)

Über die Beschlussempfehlung und den Bericht des Finanzausschusses berichteten wir bereits in den [FSNews 3/2017](#). Nunmehr hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz angenommen und beschlossen. Das Gesetz trat am 26. Juni 2017 in Kraft.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 38/2017 - Informationen über die Testphase und \(Erst-/Folge-\)Registrierung im ExtraNet für AnaCredit vom 16. Juni 2017](#)

Gemäß der [Verordnung EU/2016/867](#) i.V.m. der [Anordnung Nr. 8001/2016](#) der Deutschen Bundesbank (vgl. [FSNews 3/2016](#)) sind ab dem 31. Januar 2018 Vertragspartner-Stammdaten sowie ab dem 31. März 2018 Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten zur Kreditdatenstatistik bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Teilnahme an diesem Testverfahren ist für alle Berichtspflichtigen verpflichtend. Das Rundschreiben beschreibt den Ablauf und die Anordnungen der Testphase, wobei innerhalb jeder Testphase (Stammdaten und Kreditdaten) vier Testsequenzen u.a. in Bezug auf Einreichung und Validität der eingereichten Daten stattfinden sollen.

2. Sonstiges

[CPMI/IOSCO – Konsultationsbericht zur Harmonisierung wichtiger Meldedaten über OTC-Derivate \(ohne Unique Transaction Identifier \(UTI\) und Unique Product Identifier \(UPI\)\) – dritter Teil \(cpmi160\) vom 27. Juni 2017](#)

Bereits im September 2015 und Oktober 2016 haben der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payments and Market Infrastructures – CPMI) sowie die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) erste Schlüsseldaten zur Meldung von OTC-Derivaten (ohne UTI und UPI) veröffentlicht (siehe [FSNews 4/2015](#) und [4/2016](#)), die als wesentlich für eine konsistente und aussagekräftige Aggregation auf globaler Basis erachtet werden. Das dritte Papier enthält neue Definitionen und Tabellen zu weiteren Schlüsseldaten, u.a. zu Sicherheiten, Preisen, Mengen und unregelmäßigen Zahlungen. Hinweise zum Konsultationspapier können bis zum 30. August 2017 eingereicht werden.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2017/988 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit in Bezug auf Handelsplätze, deren Geschäfte in einem Aufnahmemitgliedstaat von wesentlicher Bedeutung sind vom 6. Juni 2017](#)

Über den finalen Report berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2016](#). Nunmehr wurde die Verordnung ohne Änderungen im EU-Amtsblatt L 149/3 ff. am 13. Juni 2017 veröffentlicht. Sie tritt am 3. Juli 2017 in Kraft und gilt ab dem 3. Januar 2018.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2017/953 zur Festlegung von ITS im Hinblick auf das Format und den Zeitpunkt der Positionsmeldungen von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern von Handelsplätzen gemäß der MiFID II vom 6. Juni 2017](#)

Über den finalen Report berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2016](#). Nunmehr wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt L 144/12 ff. am 7. Juni 2017 veröffentlicht, trat am 27. Juni 2017 in Kraft und gilt ab dem 3. Januar 2018.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2017/1005 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Format und Zeitpunkt der Mitteilungen und der Veröffentlichung der Aussetzung des Handels und des Ausschlusses von Finanzinstrumenten gemäß MiFID II vom 15. Juni 2017](#)

Über den Entwurf der Durchführungsverordnung berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2016](#). Neu eingefügt wurden im Wesentlichen Begriffsbestimmungen in Bezug auf Betreiber von Handelsplätzen („trading venue operators“). Nunmehr wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt L 153/1 ff. am 16. Juni 2017 veröffentlicht. Sie tritt am 6. Juli 2017 in Kraft und gilt ab dem 3. Januar 2018.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2017/1093 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern vom 20. Juni 2017](#)

Über den Entwurf der Durchführungsverordnung berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2017](#). Nunmehr wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt L 158/16 ff. ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht, tritt am 10. Juli 2017 in Kraft und gilt ab dem 3. Januar 2018.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnungen zur Ergänzung der MiFID II vom 22. Juni 2017](#)

Veröffentlicht wurden im EU-Amtsblatt L 162/3 ff. die nachfolgenden, jeweils am 13. Juli 2017 in Kraft tretenden und ganz ab dem 3. Januar 2018 verbindlichen Durchführungsverordnungen EU/2017/1110 und EU/2017/1111 zur Ergänzung der MiFID II, die ohne Änderungen veröffentlicht wurden (vgl. [FSNews 1/2016](#)):

- [Für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zulassung von Datenbereitstellungsdiensten und die damit zusammenhängenden Mitteilungen](#)
- [Zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen.](#)

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2017/1018 zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Präzisierung der Angaben, die von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Kreditinstituten zu übermitteln sind, vom 29. Juni 2016](#)

Die Verordnung konkretisiert die Pflichtangaben, die für Zwecke der Notifizierung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, Zweigstellendaten sowie Daten eines vertraglich gebundenen Vermittlers im Rahmen des Europäischen Passes erforderlich sind. Außerdem werden der Umfang der Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten geändert sowie die Vorkehrungen zur Vereinfachung des Zugangs zu einem MTF oder OTF definiert. Die Verordnung wurde am 17. Juni 2017 im EU-Amtsblatt L 55/5 veröffentlicht, tritt am 7. Juli 2017 in Kraft und gilt ab dem 3. Juli 2017.

[ESMA – Finaler Bericht zu Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen gemäß MiFID II \(ESMA35-43-620\) vom 2. Juni 2017](#)

Die endgültigen Leitlinien legen im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 4/2016](#)) fünf statt sechs Kategorien für die Bestimmung des Zielmarktes für Vertreiber und Konzepture fest. Es wird klargestellt, dass Vertreiber von Produkten bei der Bestimmung des Zielmarktes grundsätzlich nicht von der Entscheidung des Konzepteurs abweichen sollten. Vertreiber müssen jedoch einen angemessenen Prozess implementieren und unterhalten, um für jeden Einzelfall den Zielmarkt zu überprüfen und ggf. zu verfeinern. Neu hinzugekommen sind Leitlinien für Vertreiber in Bezug auf Produkte zur Diversifizierung und Absicherung, die beim Anbieten der Anlageberatung im Sinne eines Portfolio-Ansatzes und Portfoliomanagements genutzt werden können. Die Leitlinien treten drei Monate nach Veröffentlichung in allen Amtssprachen in Kraft. Die Aufsichtsbehörden erklären, ob sie die Leitlinien anwenden werden, oder begründen die Nichtumsetzung. Sie sind ab dem 3. Januar 2018 anzuwenden.

[ESMA – Konsultation für eine delegierte Verordnung zu Handelsverpflichtungen bei Derivaten nach MiFIR \(ESMA70-156-71\) vom 19. Juni 2017](#)

Im Diskussionspapier, über das wir in den [FSNews 4/2016](#) berichteten, erörterte die ESMA, ob die wesentlichen Kriterien für die Clearingpflicht von

Derivaten (Handelsplatztest und Liquiditätstest) auch in Bezug auf die Handelspflicht, d.h. die Pflicht zum Handel bestimmter Derivate an einem geregelten Markt (Börse, MTF, OTF), angewendet werden können. Das Konsultationspapier gibt die Ergebnisse der vorangegangenen Diskussion wieder und nennt die Kriterien als wesentliche Elemente der Handelspflicht. Basierend auf diesen Kriterien und den Diskussionsergebnissen werden Kategorien von Derivaten festgelegt, die der Handelspflicht unterliegen sollen. Die im Konsultationspapier vorgeschlagene delegierte Verordnung bestimmt in den Tabellen 1 bis 4 des Anhangs, welche Zinsderivate der Währungen Euro, USD und GBP, sowie welche Index-CDS in Euro der Handelspflicht unterliegen. Des Weiteren regelt der Verordnungsentwurf, ab wann die Handelspflicht zu beachten ist. Für den Beginn der Handelspflicht orientiert sich die Verordnung an den delegierten Verordnungen zur Clearingpflicht ([EU/2015/2205](#)) und zu Gegenparteien ([EU Nr. 2016/592](#)). Für die Derivatekategorien und Finanzinstrumente, für die bereits eine Clearingpflicht besteht, soll es keine zusätzliche Phase-in Periode geben. Ebenso wie für die Clearingpflicht soll es eine längere Einführungsphase für kleinere Marktteilnehmer der Kategorien 3 und 4 geben. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und am 3. Januar 2018 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2017.

[ESMA – Leitlinien zur Kalibrierung von Kurssicherungssystemen und Veröffentlichung Handelseinstellungen nach MiFID II \(ESMA70-872942901-63 DE\) vom 27. Juni 2017](#)

Wir berichteten bereits in [FSNews 2/2017](#) über die Leitlinien. Diese wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

[ESMA – Stellungnahme zu Produktinterventionen nach MiFIR \(ESMA35-36-885\) vom 29. Juni 2017](#)

Im Rahmen der Überwachung der Konvergenz hinsichtlich des Anlegerschutzes in Bezug auf den Vertrieb spekulativer Produkte an Privatkunden erörtert die ESMA die mögliche Verwendung ihrer Produktinterventionsbefugnisse gemäß Art. 40 MiFIR, um hierdurch Anlegerrisiken stärker zu kontrollieren oder zu reduzieren. Betroffen sind v.a. CFDs, Rolling Spot Forex und binäre Optionen. Für weitere Ausführungen zur nationalen Beschränkung des Vertriebs von CFDs an Privatkunden verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Leitlinien zum Prozess für die Berechnung der Indikatoren zur Festlegung der im Rahmen von Abrechnungen relevantesten Währungen \(ESMA70-708036281-66\) vom 1. Juni 2017](#)

Die Regelungen konkretisieren die Methodik zur Bestimmung der abrechnungsrelevantesten Währungen nach Art. 2 der delegierten Verordnung [EU/2017/392](#) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 b) [CSDR](#). Danach werden diese jährlich von den für die jeweiligen Zentralverwahrer zuständigen Behörden auf Basis des relativen Anteils der zahlungsbasierten Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den Gesamtwert der Abwicklungen eines einzelnen Zentralverwahrers (1% des Gesamtabwicklungsvolumens) bzw. aller Zentralverwahrer in der Union (10% des Gesamtabwicklungsvolumens) abgerechnet. Ergänzend

wurden [Templates](#) für die Datenerfassung/-aggregation und Berechnung von Indikatoren zur Ermittlung der wichtigsten Währungen veröffentlicht.

[ESMA – Leitlinien über den Prozess zur Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wesentlichen Bedeutung von CSD für einen Aufnahmemitgliedstaat \(ESMA70-708036281-67\) vom 1. Juni 2017](#)

Die Leitlinien beschreiben ein allgemeines Verfahren für die Datenerhebung und die Berechnung der in der delegierten Verordnung [EU/2017/389](#) i.V.m. Art. 24 Abs. 7 [CSDR](#) festgelegten Indikatoren ([FSNews 2/2017](#)). Anhand dieser Indikatoren wird festgestellt, ob die Tätigkeit eines Zentralverwahrers im Aufnahmemitgliedstaat als erheblich für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz in diesem Mitgliedstaat angesehen werden kann. Die Verfahren und Berechnungsmethodik sollen ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sein; ein Einführungsprozess ist für die Berichterstattung in 2017 für den Berichtszeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 vorgesehen. Ergänzend werden [Templates](#) veröffentlicht, die als Vorlagen für die Datenerhebung in Bezug auf die wesentlichen Indikatoren verwendet werden.

[ESMA – Veröffentlichung von Leitlinien in deutscher Sprache vom 8. Juni 2017](#)

Über die folgenden finalen Leitlinien berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2017](#). Diese wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

- [Regeln und Verfahren bei Ausfällen von Teilnehmern eines Zentralverwahrers \(ESMA70-151-294 DE\)](#)
- [Zugang von Zentralverwahrern zu den Transaktionsdaten zentraler Gegenparteien und Handelsplätzen \(ESMA70-151-298 DE\)](#).

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte \(2. FiMaNoG\) vom 23. Juni 2017](#)

Über den Gesetzesentwurf berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2017](#). Diesem gegenüber haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, so dass der Bundestag nunmehr das 2. FiMaNoG beschlossen hat. Mit Ausnahmen tritt das Gesetz am 3. Januar 2018 in Kraft.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Entwurf von ITS für Formulare und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden nach der MAR \(ESMA70-145-100\) vom 30. Mai 2017](#)

Das Dokument regelt die formalen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden, sofern diese zur Übermittlung von Informationen oder Auskünften verpflichtet sind. Etwas anderes gilt z.B. nur dann, wenn diese Übermittlung die Interessen des übermittelnden Mitgliedstaates oder dessen eigene Untersuchungen beeinträchtigt. In solchen Fällen ist die angefragte Aufsichtsbehörde berechtigt, die Zusammenarbeit abzulehnen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EMIR in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister \(COM\(2017\) 208 final\) vom 4. Mai 2017 \(veröffentlicht am 9. Juni 2017\)](#)

Im Rahmen der Überprüfung der EMIR-Vorschriften im Jahr 2016 und des darauf aufbauenden Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit wurde u.a. festgestellt, dass die EMIR-Umsetzung in einzelnen Bereichen zu unverhältnismäßigen Kosten und Belastungen führen, deren Ziele durch effizientere Regelungen erreicht werden könnten. Dies wurde vor allem für Vorschriften für Gegenparteien von Derivategeschäften, die nicht Teil des Derivatehandelsnetzes sind, für Transparenz und Clearingzugang erkannt. Um den negativen Wirkungen komplexer Vorschriften entgegenzuwirken, werden Änderungen in den Bereichen Berichtspflichten, Datenqualität, Clearingverpflichtungen für nichtfinanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds sowie Transparenzvorschriften für zentrale Gegenparteien vorgeschlagen. Im Anhang werden Verstöße des Transaktionsregisters definiert, die durch die fehlende Umsetzung von Strategien und Verfahren hervorgerufen werden. Die Änderungen sollen größtenteils am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ergänzend wurde hierzu ein [Frage- und Antwortkatalog](#) veröffentlicht.

[ESMA – Konsultation von Leitlinien zum Management von Interessenskonflikten für zentrale Gegenparteien \(CCP; ESMA70-151-291\) vom 1. Juni 2017](#)

Der Vorschlag konkretisiert die Bestimmungen der EMIR zu organisatorischen Managementanforderungen in Bezug auf Interessenkonflikte. Es werden für CCPs, die einer Unternehmensgruppe angehören, Kriterien und Maßnahmen definiert, die bei ihrer Umsetzung Risiken aus Interessenkonflikten vermeiden bzw. abmildern. Konkretisiert werden u.a. die sich aus der EMIR ergebenden Anforderungen an eine schriftlich fixierte Ordnung zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen zentralen Gegenparteien, Clearing-Mitgliedern und Kunden, ggf. ihrer Offenlegung, bevor weitere Transaktionen ausgeführt werden, sowie Konflikte mit einem Mutter- oder Tochterunternehmen. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen insbesondere die Trennung von Bereichen mit vertraulichen Informationen durch sog. „chinese walls“, Regelungen zu Geschenken und Entlohnung, zu Investitionen der Mitarbeiter in Finanzinstrumente sowie Schulungsmaßnahmen. Zum Umgang mit Interessenkonflikten sollten Verfahren und Maßnahmen zur Konfliktlösung etabliert sein, eine Nachschau erfolgen und ein Interessenkonfliktregister von der CCP geführt werden. Die Konsultation endet am 24. August 2017. Die Veröffentlichung finaler Leitlinien ist für Ende 2017 geplant.

[BaFin – Konsultation 05/2017 - Rundschreiben zur Bekanntmachung der Liste der zu übermittelnden Informationen bei der Absicht zum Erwerb, zur Erhöhung, zur Verringerung oder zur Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP gemäß Art. 32 Abs. 4 EMIR \(WA 22-K 5021-10120008-2016/0002\) vom 19. Juni 2017](#)

Veröffentlicht werden u.a. die zu übermittelnden Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland, personenbezogene Angaben zum Erwerber und zum Veräußerer. Außerdem werden die einzureichenden Unterlagen für Mitteilungen nach Art. 31 Abs. 2 Unterabs. 1 EMIR näher bezeichnet, die auch detaillierte Angaben zur Zuverlässigkeit, Vertretungsmacht und Beteiligungsverhältnisse, Konzernzugehörigkeiten und sonstigen Einflussmöglichkeiten des interessierten Erwerbers umfassen. Der Interessent hat hierfür auch einen umfassenden Lebenslauf beizubringen, eine detaillierte Beschreibung seiner finanziellen und sonstigen Interessen an dem Erwerb sowie seine Finanzlage und Bonität darzulegen. In einem Geschäftsplan hat er darüber hinaus seine strategischen Ziele und Pläne zu beschreiben (inkl. Plankennziffern). Ergänzend werden zu verwendende Mitteilungsformulare in Anlagen für [Erwerbs- bzw. Erhöhungsvorgänge](#) sowie [Aufgabe- bzw. Verringerungsvorgänge](#), [Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen](#) sowie [Angaben zur Zuverlässigkeit](#) veröffentlicht.

5. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Entwurf von RTS für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern nach der Benchmark-Verordnung \(ESMA70-145-81\) vom 1. Juni 2017](#)

Der Entwurf umfasst Regelungen zum Mindestinhalt von Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaatenbehörden in Staaten, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken als gleichwertig zu denen der EU anerkannt werden. Thematisch bezieht sich der Entwurf auf die Inhalte der bereits am 30. März 2017 veröffentlichten finalen Standardentwürfe zur Benchmark-Verordnung (vgl. [FSNews 2/2017](#)). Der RTS soll am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Methodisches Rahmenwerk für die Auswahl von Unternehmen für die Beitragspflicht gemäß Art. 23 Abs. 7 Benchmark-Verordnung im Hinblick auf Beiträge zu einem kritischen Referenzwert \(ESMA70-143-5\) vom 2. Juni 2017](#)

Für die Auswahl derjenigen Unternehmen, die zur Übermittlung von Eingabedaten für die Ermittlung marktspezifischer Referenzwerte an den Administrator verpflichtet werden, veröffentlicht die ESMA nunmehr ein Rahmenwerk. Maßgebend für die Auswahl ist der Umfang der tatsächlichen und potenziellen Beteiligung des beaufsichtigten Unternehmens an dem Markt, für den der Referenzwert gemessen werden soll. Vorerst bezieht sich das Regelwerk v.a. auf den kritischen Referenzwert EURIBOR. Die Regelungen sollen jedoch auch auf andere IBOR-Referenzwerte übertragen werden können. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Markteigenschaften legt das Dokument fest, dass die Besonderheiten des jeweils zu beurteilenden IBOR-Referenzwerts zu berücksichtigen sind. Konkret wird die Identifizierung der für die Messung einzubeziehenden Transaktionen zunächst theoretisch beschrieben und anhand von Beispielen näher erläutert. Ergänzend

enthält das Dokument weitere Elemente, die zusätzlich in die Analyse und Ermittlung der verpflichteten Marktteilnehmer einbezogen werden können.

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Risiko-Dashboard für das erste Quartal 2017 vom 14. Juni 2017](#)

Die Gesamtrisikobewertung wird für das erste Quartal 2017 im Vergleich zum vierten Quartal 2016 als insgesamt unverändert beurteilt. Der EU-Finanzmarkt ist weiterhin stabil verbunden mit gewissen Schwankungen und steigenden Preisen am Aktienmarkt. Marktrisiken werden nach wie vor als hoch eingeschätzt.

[ESMA/SMSG – Initiativbericht zu Produktinterventionen nach MiFIR \(ESMA22-106-264\) vom 16. Juni 2017](#)

Der Bericht nimmt v.a. Stellung zu zwei wichtigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der MiFIR-Produktintervention. In Bezug auf den Anwendungsbereich für MiFIR-Produktinterventionen wird eine umfassende Auslegung favorisiert, die sämtliche Vertreiber von Produkten, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen sein können, umfasst. Bisher ist die ESMA der Auffassung, dass lediglich Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Fokus von Produktinterventionsmaßnahmen stehen. Die zweite Frage betrifft die Fortgeltung von Produktinterventionsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der MiFIR auf nationaler Basis getroffen wurden. Hierzu vertritt die SMSG die Auffassung, dass solche Maßnahmen zumindest dann fortgelten sollten, wenn diese auch nach den MiFIR-Regelungen in gleicher Form getroffen werden können. Gleiches gilt auch dann, wenn Marktteilnehmer freiwillig vereinbart haben, sich von bestimmten Produkten oder Vertriebspraktiken zu distanzieren. In beiden Fällen soll jedoch kein automatischer Fortbestand gelten, sondern die nationalen Regulierungsbehörden sollen eine Kompatibilitätsprüfung anhand der MiFIR-Anforderungen durchführen.

7. Sonstiges

[ESMA/SMSG – Stellungnahme zur Wertpapierleihe im Vorgriff auf die vergleichende Analyse der ESMA zur Umsetzung der entsprechenden OGAW-Leitlinien \(ESMA22-106-265\) vom 12. Juni 2017](#)

Die ESMA plant, die Umsetzung der von ihr 2014 formulierten Leitlinien zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Wege einer vergleichenden Analyse zu untersuchen. Diese wurden im Rahmen der [Leitlinien der ESMA durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaften \(Tz. 25-35\)](#) veröffentlicht. Die SMSG teilt der ESMA in dem vorliegenden Dokument mit, auf welche Bereiche nach ihrer Auffassung im Rahmen der vergleichenden Untersuchung in Bezug auf die Wertpapierleihe ein besonderer Fokus zu richten ist. Danach soll u.a. untersucht werden, in wie weit Wertpapierleihegeschäfte in den verschiedenen Staaten zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des OGAW führen bzw. mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sind.

[CPMI/IOSCO – Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung vom 31. Mai 2017](#)

Die Ziele der von der IOSCO veröffentlichten Grundsätze, die erstmals 1998 veröffentlicht und in den folgenden Jahren 2003, 2010 und 2011 überarbeitet wurden, sind Investorenschutz, Sicherstellung eines fairen, transparenten Marktes und die Reduzierung systemischer Risiken. Die Grundsätze enthalten ein breites allgemeines Rahmenwerk zur Wertpapierregulierung inkl. der Regulierung des Wertpapier- und Derivatemarkts, zu den dort tätigen Intermediären, den Emittenten von Wertpapieren, den Unternehmen, die Investoren die Analyse und Bewertung anbieten, sowie zum Verkauf und Management von kollektiven Kapitalanlagen. Die nun vorliegende erneute Überarbeitung soll sicherstellen, dass die IOSCO-Standards einheitlich umgesetzt werden. Ergänzend wurde auch die [Methodik](#) zu den Prinzipien angepasst.

[BaFin – Konsultation 06/2017 für ein Rundschreiben zur Umsetzung der ESMA/EBA-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung \(VBS 1-Wp 1000-2016/0095\) vom 23. Juni 2017](#)

Über die [Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel \(ESMA\) und das Bankwesen \(EBA\)](#) berichteten wir bereits in den [FSNews 3/2014](#). Die Beschwerde-Leitlinien sollen u.a. die Erwartungen an die Organisation der Beschwerdeabwicklung in den beaufsichtigten Unternehmen näher definieren, Orientierung zu den Verfahren der Beschwerdebearbeitung vermitteln sowie die Regelungen zur Abwicklung aller eingegangenen Beschwerden am Maßstab eines europäischen Mindestmaßes harmonisieren. Um diese Anforderungen umzusetzen, schlägt die Aufsichtsbehörde Mindestanforderungen an internen Vorkehrungen und Verfahren vor, die als zur Beschwerdebearbeitung notwendig und angemessen angesehen werden. Damit soll zum einen erreicht werden, dass in den beaufsichtigten Unternehmen durch die Auswertung der Beschwerden eine effektive Selbstkontrolle stattfindet, um mögliche Schwächen im eigenen Geschäftsbetrieb zu entdecken und unangemessene Risiken zu vermeiden. Zum anderen geht es darum, dass Kunden angemessen behandelt werden, indem ihnen das Vorbringen von Beschwerden erleichtert und eine zügige Erwidernung gewährt werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anforderungen soll nach dem Grundsatz der Proportionalität erfolgen. Die Konsultationsfrist endet am 4. August 2017.

[BaFin – Konsultation einer Allgemeinverfügung zur Einreichung von Berichten über Kundenbeschwerden durch CRR-Kreditinstitute, Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland i.S.v. § 53 Abs. 1 KWG, die das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben, sowie Zweigniederlassungen deutscher CRR-Kreditinstitute im Ausland \(VBS 1-Wp 1000-2016/0095\) vom 23. Juni 2017](#)

Während die [Konsultation 06/2017](#) einen Entwurf für Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement zur Diskussion stellt, konkretisiert der Entwurf der ergänzenden Allgemeinverfügung die Anforderungen an einen bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Beschwerdebericht. Darin sind detaillierte Angaben über Anzahl, Bearbeitungsstand und Bearbeitungsdauer von Beschwerden zu übermitteln. Dargestellt werden müssen außerdem u.a. die

Beschwerdegründe nebst Fallzahlen sowie die Art der Erledigungen. Der Bericht soll jährlich bis zum 1. März des Folgejahres, erstmals bis 1. März 2018 für das Kalenderjahr 2017 eingereicht werden. Die Konsultationsfrist endet am 4. August 2017.

IX. Rechnungslegung

EU-Kommission – Leitlinien für die Veröffentlichung von nicht-finanziellen Informationen vom 26. Juni 2017

Über die Konsultation zu den Leitlinien berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2016](#). Während im Rahmen der Konsultation lediglich Fragen zur Ausgestaltung der Leitlinien zur Beantwortung aufgeworfen wurden, liegt nunmehr ein methodischer Leitfaden vor, der prinzipienbasiert die nach der [CSR-Richtlinie](#) im Lagebericht darzustellenden Informationen näher konkretisiert. Die Leitlinien sind unverbindlich und enthalten Hilfestellungen, um nicht-finanzielle Informationen in relevanter, nützlicher, konsistenter und vergleichbarer Weise zu veröffentlichen. Daneben werden auch inhaltliche Themen wie etwa nicht-finanzielle Angaben zum Geschäftsmodell, wesentliche Risiken und deren Management sowie zentrale Leistungsindikatoren aufgegriffen. Außerdem wurde ein [Frage- und Antwortkatalog](#) zu den Leitlinien veröffentlicht.

EU-Rat – Kompromisstext zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf den Übergangszeitraum zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und der Auswirkungen der Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite (2016/0360 (COD)) vom 31. Mai 2017

Der [Entwurf zur Änderung der CRR](#) vom 23. November 2016 (vgl. [FSNews 4/2016](#)) soll in Bezug auf die Vorschriften zur Einführung von IFRS 9, Art. 473a des CRR-Entwurfs, geändert werden. Die aufsichtliche Korrektur des harten Kernkapitals in Form eines Hinzurechnungsbetrages wird geändert und weiter konkretisiert. Den Instituten soll nach wie vor erlaubt werden, einen Anteil der erhöhten bilanziellen Wertberichtigungen für erwartete Verluste durch die Anwendung des IFRS 9 während eines Übergangszeitraums als hartes Kernkapital zu berücksichtigen. Die Dauer dieses Übergangszeitraums soll dabei fünf Jahre betragen. Als Faktoren, die den Umfang der Zurechnung bestimmen, sind für 2018 0,95, 2019 0,85, 2020 0,7, 2021 0,5 und 2022 0,25 vorgesehen. Dabei wurde den Instituten ein Wahlrecht für die Anwendung der Umstellungserleichterung gewährt, welches innerhalb der Übergangsfrist – nach vorheriger Erlaubnis der Aufsicht – einmal geändert werden darf. Darüber hinaus wird die vorgesehene Übergangsregelung auf signifikante Wertberichtigungen konkretisiert, die nach dem Datum der Erstanwendung von IFRS 9 aufgrund einer Verschlechterung der makroökonomischen Aussichten entstehen. Auch die Übergangsbestimmungen für die Abschaffung der Ausnahme von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze für Risikopositionen bestimmter öffentlicher Schuldtitel der Mitgliedsstaaten (mit einem Risikogewicht von 0%) sollen angepasst werden. Im Unterschied zum vorhergehenden Entwurf soll es unerheblich sein, dass diese Schuldtitel nicht auf einheimische

Währungen der Mitgliedstaaten lauten. Der Bestandsschutz für Altforderungen ist allerdings weiterhin vorgesehen. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2018 verbindlich werden.

[EU-Parlament – Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Änderungsverordnung der CRR u.a. in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und zur Änderung der EMIR \(2016/0360B \(COD\)\) vom 6. Juni 2017](#)

Am 6. Juni 2017 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments den Entwurf eines Berichts zu den geplanten IFRS 9-Übergangsregelungen (2016/0360B (COD)) veröffentlicht. Darin wird ebenfalls Änderungsbedarf gegenüber dem ursprünglich von der EU-Kommission im November 2016 vorgelegten Vorschlag zur Überarbeitung der CRR angemeldet. Anders als vom EU-Rat vorgeschlagen, soll der Faktor für die Höhe des übergangsweise dem harten Kernkapital zurechenbaren Anteils der durch IFRS 9 induzierten Erhöhung der Wertberichtigungen in den Jahren 2018 und 2019 0,80 betragen und dann jährlich bis zum Ende des Jahres 2022 jeweils um 0,20 reduziert werden. Außerdem wird im Gegensatz zum Vorschlag des EU-Rates die Berücksichtigung einer Erhöhung der Wertberichtigungen nach der Erstanwendung von IFRS 9 nicht an eine Wesentlichkeitsschwelle geknüpft. Wie im Vorschlag des EU-Rates ist auch hier die Übergangsregelung als Wahlrecht der Institute ausgestaltet. Allerdings sollen die Institute das Wahlrecht nur einmalig zu Beginn des Übergangszeitraums ausüben können und danach keine Änderung mehr vornehmen.

[EZB – Stellungnahme der EZB zu den Merkmalen möglicher Übergangsregelungen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 vom 1. Juni 2017](#)

Nach Auffassung der EZB sollten Kreditinstitute kein Wahlrecht zur Anwendung der Übergangsregelungen haben; stattdessen sollte entweder eine verpflichtende Anwendung oder eine Anwendung im Ermessen der jeweiligen Aufsicht vorgesehen werden. Die EZB befürwortet einen statischen Ansatz, also die einmalige Ermittlung des Erstanwendungseffekts. Für den Übergangszeitraum verweist die EZB auf die Regelungen des [BCBS 401](#) von maximal fünf Jahren und weist darauf hin, dass BCBS 401 keine vollständige Neutralisation des Erstanwendungseffektes im ersten Jahr vorsieht. BCBS 401 präferiert eine lineare Amortisation des Erstanwendungseffekts. Die EZB hält die Anpassung von verschiedenen Teilen der CRR für erforderlich, um mögliche Doppelerfassungen von Beträgen, die dem CET1-Kapital wieder zugerechnet werden, zu vermeiden. Übergangsregelungen sollen eine Anpassung des CET1-Kapitals vorsehen. Die EZB gibt zu bedenken, dass weitere Effekte der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 die Auswirkungen der geänderten Wertminderungsvorschriften teilweise oder vollständig neutralisieren könnten. Durch Übergangsregelungen, die nur die Auswirkungen der geänderten Wertminderungsvorschriften berücksichtigen, könnte so ein nicht gerechtfertigter (positiver) Effekt auf das CET1-Kapital entstehen.

[DRSC – Entwurf zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht \(E-DRÄS 8\) vom 20. Juni 2017](#)

Die neu mit der [CSR-Richtlinie](#) und hierauf aufbauend dem [CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#) (vgl. [FSNews 1/2015](#) und [2/2017](#)) eingeführten nicht finanziellen Berichtspflichten im (Konzern-)Lagebericht, werden mit dem neuen Entwurf in den DRS 20 integriert. Insbesondere werden berichtspflichtige Aspekte zu Konzepten (einschließlich Due-Diligence-Prozessen), Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen sowie darzustellende nicht-finanzielle Leistungsindikatoren neu aufgenommen. Die geänderten Vorschriften sollen erstmalig für Geschäftsjahre verbindlich sein, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Der DRS 20 in der Fassung vom 21. April 2016 ist letztmalig für vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre zu beachten. Die Konsultationsfrist endet am 14. August 2017. Für weitere Informationen zum Inhalt der Änderungen und zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung u.a. für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen verweisen wir auch auf die vierte Fassung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

[Rat für nachhaltige Entwicklung – Vierte Version des Deutschen Nachhaltigkeitskodex – Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften veröffentlicht am 7. Juni 2017](#)

Erläuternd zu den Anforderungen an die nichtfinanziellen Erklärungen nach dem [CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#), über das wir bereits in den [FSNews 2/2017](#) berichteten, werden wesentliche Angaben zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten näher spezifiziert. Hierzu gehören u.a. auch Informationen zur Darstellung von wesentlichen Risiken. Außerdem enthält das Dokument Hinweise zur Erstellung und Prüfung sowie Veröffentlichungsmodalitäten. Als Hilfestellung für die Erstellung ist auch eine Checkliste beigelegt.

[IDW – IDW ERS HFA 48 – Modifikation finanzieller Vermögenswerte \(Stand: 9. Juni 2017\) vom 20. Juni 2017](#)

Mit dem vorgelegten Entwurf stellt das IDW in Ergänzung zu den bislang erörterten „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“ das Thema Modifikationen zur Diskussion. Grund hierfür ist, dass IFRS 9 die Modifikation von finanziellen Vermögenswerten nur in Teilbereichen regelt. Dazu sollen in HFA 48 drei Textziffern sowie ein Anhang, der integraler Bestandteil der Verlautbarung ist, aufgenommen werden. Unter anderem behandelt der Entwurf für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten die Thematik, dass, sofern vertragliche Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden und dies nicht zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach IFRS 9 führt, das Unternehmen den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu berechnen und einen Modifikationsgewinn oder -verlust im Periodenergebnis erfassen muss. Im Detail werden die folgenden Einzelfragen zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte erörtert: zeitliche Abfolge bei der Prüfung der Abgangskriterien, Abgrenzung zwischen substanziellen und nicht-substanziellen Modifikationen, Erfassung eines Abgangserfolgs bei substanziellen Modifikationen bzw. eines Modifikationsge-

winns oder -verlusts bei nicht-substantiellen Modifikationen sowie Schnittstellen zu Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte und Hedge Accounting. Die Kommentierungsfrist endet am 11. Dezember 2017.

[IDW – Positionspapier zu Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung vom 14. Juni 2017](#)

Im Rahmen des Positionspapiers werden zunächst die Auswirkungen auf die Corporate Governance-Verpflichtung u.a. anhand der Pflichten der Unternehmensleitung und des Aufsichtsrates thematisiert. Anschließend werden Einzelfragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der [CSR-Richtlinie](#) aufgegriffen. Vor allem werden hier Hilfestellungen für die Anwendung der Beurteilung der Merkmale, die Auslegung des Risikobegriffs und Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

X. Zahlungsverkehr

[EU-Kommission – Finaler Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch RTS für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute \(C \(2017\)4250 final\) vom 23. Juni 2017](#)

Der Verordnungsvorschlag eines RTS der EBA (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurde nahezu unverändert übernommen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die delegierte Verordnung auch im Hinblick auf den Informationsaustausch von Dokumenten der Aufsichtsbehörden bei Beantragung eines EU-Passes für E-Geld-Institute, die über einen Agenten Dienstleistungen anbieten, Anwendung findet. Die landestypischen Legal Entity Identifier (LEI-Code), sowie die Formblätter, die von den Aufsichtsbehörden anzuwenden sind, sind in den [Anhängen 1 bis 6](#) enthalten. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[EBA – Anhang zum Entwurf eines RTS zur Festlegung einer standardisierten Terminologie in der EU für die verbreitetsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste gemäß Art. 3 Abs. 4 Zahlungskontenrichtlinie vom 2. Juni 2017](#)

Über den Entwurf der RTS ([EBA/2017/04](#)) berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2017](#). Nunmehr wurden hierzu ergänzend Begriffserläuterungen veröffentlicht.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zu Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Verpflichtung zur Ernennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Art. 29 Abs. 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie \(EBA/CP/2017/09\) angemessen ist vom 29. Juni 2017](#)

Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind und deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung sicherzustellen und um ihre Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern. Vorgestellt werden Regelungen, die

festlegen, nach welchen Kriterien eine solche Verpflichtung zur Benennung einer Kontaktstelle angemessen ist. Außerdem werden Aufgaben dieser Kontaktstellen näher definiert. Die RTS sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 28. September 2017.

[Deutscher Bundestag– Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie \(Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses\) \(BT Drs. 18/12568\) vom 31. Mai 2017](#)

Im Vergleich zum Regierungsentwurf (siehe [FSNews 2/2017](#)) werden die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a BGB für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge in verschiedenen Gesetzen ergänzt. Zudem wird die Möglichkeit der Absicherung von Haftungsfällen für Zahlungsauslösedienste durch den Abschluss einer Garantie bei einem Kreditinstitut gestrichen. Zukünftig steht hierfür nur eine Haftpflichtversicherung bei einem im Inland zugelassenen Versicherungsunternehmen zur Verfügung. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Vermögensanlagegesetz betreffen u.a. die Einführung eines Verbots zum öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen, sofern der Emittent maßgeblichen Einfluss auf die Internet-Dienstleistungsplattform hat sowie erweiterte Vorgaben für das Vermögensanlageninformationsblatt. Im Wertpapierprospektgesetz wird klargestellt, dass das entsprechende Genehmigungsverfahren zukünftig nur noch auf elektronischem Wege erfolgt. Das KWG enthält Anpassungen in Bezug auf die Eigenmittelbestandteile. Es wird klargestellt, dass Aktien als Bestandteile des harten Kernkapitals gelten. Zudem wird das Aufrechnungsverbot des § 309a BGB wieder in den Regelungstext des § 10 Abs. 5 KWG aufgenommen und auch auf den institutsspezifischen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 49 SAG bezogen. Zwischenzeitlich wurde der [Gesetzesbeschluss](#) des Bundestages inhaltsgleich veröffentlicht. Zu weiteren Änderungen durch das Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz verweisen wir auf die Ausführungen im [Abschnitt V](#).

XI. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EZB – Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren vom 2. Juni 2017](#)

Auf der Grundlage des Art. 30 der [SSM-Verordnung](#) erhebt die EZB jährlich Aufsichtsgebühren von beaufsichtigten Banken und Unternehmen. Die Methoden und Kriterien für deren Berechnung sind in der [Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren](#) geregelt, die regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird. Die Konsultation bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu den Berechnungsmethoden sowie zur Zuweisung und Erhebung der Aufsichtsgebühren. Die Aufsichtsgebühr setzt sich künftig aus einer einheitlichen Mindestgebührenkomponente für alle Banken i.H.v. 10% sowie einer variablen Gebührenkomponente i.H.v. 90% des zu erhebenden Beitrags zusammen. Die Berechnung des individuellen Beitrags erfolgt auf Basis des seitens der betroffenen Banken und Unternehmen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres mitgeteilten Gebührenfaktors zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Bei der Höhe der Aufsichtsgebühr wird zwischen bedeutenden

und weniger bedeutenden Unternehmen differenziert, um dem unterschiedlichen Umfang der aufsichtlichen Kontrolle gerecht zu werden. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juli 2017.

XII. Versicherungen

EU-Kommission – Entwurf zur Änderung der ITS in Bezug die Meldebögen zur Übermittlung der nach Solvency II erforderlichen Informationen (EU/2015/2450) vom 2. Juni 2017

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die **Anlagen I bis IV** der ITS (EU/2015/2450). Sie dienen u.a. dazu, erweiterte Meldedaten im Hinblick auf Infrastruktur und Infrastrukturinvestitionen gegliedert nach Risikokategorien zu erfassen. Darüber hinaus sollen kleinere redaktionelle Fehler in den ITS korrigiert werden. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung für europäische Altersvorsorgeprodukte vom 29. Juni 2017

Vorgestellt werden einheitliche Regelungen für die Zulassung, den Vertrieb sowie die Beaufsichtigung von privaten Altersvorsorgeprodukten. Danach bedarf der Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten künftig einer gesonderten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die nur von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sowie Investmentfirmen und AIF beantragt werden können. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Ergänzend hierzu veröffentlichte die EU-Kommission eine **Empfehlung** für die steuerliche Behandlung solcher Altersvorsorgeprodukte sowie **einen Frage- und Antwortkatalog**.

EIOPA – Erfahrungsbericht zur Umsetzung der ORSA-Anforderungen (EIOPA-BoS/17-097) vom 19. Juni 2017

Veröffentlicht werden erste aufsichtliche Ergebnisse aus der Umsetzung des ORSA-Prozesses bei (Rück-)Versicherungsunternehmen auf Basis der Beurteilungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Unternehmen bereits gute Fortschritte gemacht haben, wenngleich die EIOPA noch Verbesserungspotenzial sieht. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass die Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien im Rahmen des ORSA-Prozesses eine aktivere Rolle übernehmen sollen. Dies betrifft vor allem die Risikobewertung und die hieraus abgeleitete strategische Entscheidungsfindung, um das Risikomanagement des Unternehmens zu stärken. Außerdem sollen die Risikobewertung besonders im Bereich der nicht quantifizierbaren Risiken weiter ausgebaut und Dopplungen hinsichtlich der Standardformel des ORSA-Prozesses noch stärker unternehmensindividuell ausgestaltet werden. Auch die Stresstests und die Umsetzung von Rückschlüssen hieraus sollten verbessert werden.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zur Änderung der BSI-Kritisverordnung, nach dem der Anwendungsbereich des BSIG auch auf Versicherungsunternehmen ausgeweitet wird, verweisen wir auf den Abschnitt **„Mindestanforderungen an das Risikomanagement“**.

BaFin – Aufhebung von Rundschreiben betreffend die passive Rückversicherung vom 9. Juni 2017

Im Zuge der Umsetzung der Vorschriften der Solvency II-Richtlinie wurden von der Aufsichtsbehörde die folgenden Rundschreiben aufgehoben:

- Hinweise zur Prüfung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Rückversicherungsunternehmen durch Zedenten ([Rundschreiben 1/97](#))
- Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen ([Rundschreiben 6/2005](#)).

Die Anforderungen werden u.a. von den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen ([MaGo](#)) ersetzt (vgl. [FSNews 1/2017](#)).

BaFin – Rundschreiben 06/2017 Aufstellung und Führung eines Vermögensverzeichnisses vom 13. Juni 2017

Das Rundschreiben wurde nach vorangegangener Konsultation (vgl. [FSNews 1/2017](#)) im Vergleich zur Entwurfsfassung ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Die Umstellung auf die neuen [Vordrucke VV](#) (Anlage 1) ist verpflichtend zum 1. Januar 2018 vorgesehen. Für kleine Erstversicherungsunternehmen und inländische Pensionskassen gilt das [Rundschreiben 7/2016](#) (vgl. [FSNews 1/2017](#)).

BaFin – Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen vom 21. Juni 2017

Die Umfrage basiert auf Umfragedaten aus 2016 und umfasst u.a. die Auswertung der Antworten von 30 Versicherungsunternehmen. Die Fragen bezogen sich auf die Produktgestaltung, die Vertragsanbahnung, die Vertragsdurchführung und die Vertragsabwicklung. Dargestellt werden Ergebnisse u.a. zu Inhalt und Verbreitung solcher Restschuldversicherungen, Verhältnis von Restschuldversicherungen und Darlehensvergabe, Produktgestaltungen, Risikoabdeckung, Modellrechnungen sowie Vertrieb inkl. Vertriebswege und Vertriebsprozesse. Darüber hinaus wird in Bezug auf Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung auf die Umsetzung von Grundsatzurteilen und Kündigungsmöglichkeiten eingegangen. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass bei den Versicherern Restschuldverträge von ca. 8,2 Mio. Kunden verwaltet werden.

Finanzaufsicht

Halbzeit in der Kapitalmarktunion – Zwischenbilanz und neue Initiativen

Die EU-Kommission hat am 8. Juni die [offizielle Halbzeitbilanz der Kapitalmarktunion](#) (CMU) in Brüssel vorgestellt sowie veröffentlicht, nach der zwar noch 13 Maßnahmen ausstehend sind, aber schon viel erreicht wurde. Die „Halbzeit“ markiert die Hälfte des Zeitraums zwischen 2015, in dem der [CMU-Aktionsplan](#) verabschiedet wurde, und 2019, dem Jahr, in dem die Kapitalmarktunion weitgehend eingerichtet sein soll.

Ferner wurden von der EU-Kommission neun „[neue vorrangige Initiativen zur Verstärkung des CMU-Aktionsplans](#)“ formuliert:

- 1. Vorschlag für Änderungen der Arbeitsweise der ESMA und anderen ESA:** Die Kommission möchte eine kohärente und wirksame Aufsicht innerhalb der EU sicherstellen, u.a. durch Stärkung der Befugnisse der ESMA bzw. Ermöglichung einer direkten Aufsicht, falls erforderlich. Im dritten Quartal 2017 werden Vorschläge zu Änderungen der Arbeitsweisen von ESMA, EIOPA und EBA präsentiert.
- 2. Unterstützung für KMU-Notierungen auf öffentlichen Märkten:** Die Kommission strebt eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung für KMU auf europäischen Finanzmärkten und die Reduzierung bürokratischer Hürden an. Die Kommission wird dazu eine Folgeuntersuchung einleiten und prüfen, ob gezielte Änderungen der einschlägigen EU Vorschriften KMU-Notierungen an den öffentlichen Märkten vereinfachen könnten. Änderungen könnten schon im zweiten Quartal 2018 in Kraft treten.
- 3. Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Wertpapierfirmen:** Die Kommission wird die aufsichtsrechtliche Behandlung von Wertpapierfirmen gemäß CRD/CRR prüfen mit dem Ziel, das aufsichtsrechtliche Rahmenwerk auf die Größe der Firmen auszurichten. Dazu wird es voraussichtlich im vierten Quartal 2017 einen Legislativvorschlag geben, der diverse aufsichtsrechtliche Anforderungen an Investmentfirmen reduzieren könnte.
- 4. Vergabe von EU-Pässen an FinTechs:** Auf Basis der Konsultation über FinTechs wird die Kommission Möglichkeiten einer Zulassung in weiteren EU-Mitgliedstaaten durch die Vergabe eines EU-Passes prüfen. So könnten diese grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen aufbauen, ohne eine Zustimmung der einzelnen Länder einholen zu müssen. Die Kommission wird im vierten Quartal 2017 im Rahmen eines umfassenden FinTech-Konzepts über Möglichkeiten berichten.
- 5. Funktionalität der Sekundärmärkte für notleidende Kredite (NPL):** Als Lösung für die NPL-Belastung in der Europäischen Union wird eine Verbesserung der Sekundärmärkte angestrebt.

Im vierten Quartal 2017 wird die Kommission Maßnahmen für die Unterstützung des NPL-Sekundärmarktes vorschlagen und im ersten Quartal 2018 eine Folgenabschätzung einleiten. Die Kommission wird in Kürze eine



Philipp von Websky

Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de

Konsultation zu möglichen Maßnahmen in Bereichen wie Darlehensbedienung durch Dritte und Übertragung von Darlehen, auch an Nicht-Banken, einleiten.

6. Nachhaltige Investitionen: Die Führungsrolle der EU bei nachhaltigen Investitionen soll gestärkt werden, was zu mehr Unterstützung für Anbieter und Originatoren von Produkten wie Grünen Anleihen, Social-Impact Fonds und Energieeffizienz-Hypotheken führen soll. Institutionelle Investoren und Investmentmanager können so künftig verstärkt Environmental Social Governance (ESG-)-Überlegungen in Mandate einbeziehen. Die Kommission wird auf Grundlage von Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für nachhaltiges Investment im ersten Quartal 2018 über konkrete Maßnahmen entscheiden.

7. Grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Beaufsichtigung von OGAWs und AIFs: Die Kommission will Maßnahmen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Vertriebs bzw. der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung von Investmentfonds prüfen. Dazu wurde im ersten Quartal 2017 eine Folgeabschätzung eingeleitet, die wiederum zu einem Legislativvorschlag führen kann. Für Investmentfonds besteht dann die Möglichkeit, durch mehr grenzüberschreitende bzw. digitale Vermarktung zu wachsen.

8. Grenzüberschreitende Investitionen in der EU: Die Sicherheit in Auslegungsfragen bestehender EU-Vorschriften bei Investitionen in der EU soll gestärkt werden. Ein Ansatzpunkt sollen u.a. auch Grundsätze zur gütlichen Streitbeilegung sein. Im ersten Quartal 2018 wird die Kommission eine offizielle Kommunikation zu Auslegungsfragen beschließen und eine Folgenabschätzung einleiten.

9. Förderung lokaler und regionaler Kapitalmärkte: Damit das Potenzial der marktbasieren Lösungen der KMU gehoben werden kann, unterstützt die Kommission mit einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung lokaler Märkte, besonders in Zentral-, Ost- und Südosteuropa. Förderung und Entwicklung der Kapitalmärkte können Finanzinstitute dazu anregen, Mittel auf Kapitalmärkten zu beschaffen. Die Kommission wird im zweiten Quartal 2018 eine umfassende EU-Strategie für Maßnahmen zur Entwicklung der Kapitalmärkte in der EU vorstellen.

Darüber hinaus wurde seitens der EU-Kommission kommuniziert, dass zur Entwicklung eines Produktes für eine EU-weite Altersvorsorge (Pan-European Pension Product – PEPP) zur Schaffung von Klarheit in Bezug auf die unterschiedlichen Regelungen für Drittparteieffekte bei Wertpapier- und Forderungsgeschäften sowie für die Entwicklung eines EU-Rahmenwerks für Pfandbriefe Legislativvorschläge mit Priorität vorangetrieben werden.

Aufsichtliche Beschränkung für Contracts for Differences (CFDs)

Dem Entwurf einer Allgemeinverfügung im Dezember 2016 (siehe auch [FSNews 1/2017](#)) zur Beschränkung des Vertriebs von finanziellen Differenzgeschäften an Privatanleger ließ die BaFin recht zügig am 8. Mai 2017 auch ihre [finale Veröffentlichung](#) (siehe auch [FSNews 2/2017](#)) folgen.

Danach wurde der Vertrieb solcher Spekulationsgeschäfte an Privatkunden zwar nicht gänzlich untersagt, jedoch auf diejenigen Produktgestaltungen beschränkt, die zu keiner Nachschusspflicht des Kunden führen.

Betroffen sind zwar grundsätzlich die vom [CFD-Verband e.V.](#) erfassten ca. 173.000 Konten (Stand: Ende 2016), für die 68,6 Mio. Transaktionen registriert wurden. In den Anwendungsbereich jedoch fallen nur Transaktionen, die lediglich von Konten der ca. 50.000 Privatkunden aus erfolgen. Deren Möglichkeiten werden sich daher künftig weniger umfangreich darstellen.

Der Hintergrund der aufsichtlichen Produktintervention nach § 4b WpHG lag in einem kleinen Detail, das im Falle von Spekulationsverlusten zu einer Ausgleichspflicht (auch Nachschusspflicht) aus dem sonstigen Vermögen des Privatanlegers führt. Damit tragen diese Kunden das Risiko eines gehebelten Verlustes, der ihren Einsatz um ein Vielfaches übersteigen kann. Es handelt sich um eine Wette, bei der der Anleger nicht direkt an der Finanzierung eines Unternehmens beteiligt ist, sein Kapital mithin vollkommen basiswertunabhängig investiert ist. Letztes wird von der BaFin – ebenso wie die Befähigungen des Kundenkreises, die produktinhärenten Risiken zutreffend beurteilen zu können – als besonders bedeutsam anerkannt.

Nach mehrmaligen wiederholten Warnungen u.a. der [ESMA](#) zu hohen Risiken und mehreren nationalen Vertriebsbeschränkungen einzelner Mitgliedsstaaten (so etwa [Frankreich](#) und [Malta](#)) entschloss sich auch die deutsche Aufsichtsbehörde, den Vertrieb von CFDs, die zu einer Nachschusspflicht führen, an Privatkunden zu untersagen. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Komplexität und Intransparenz der Berechnung von Wertentwicklung, Art und Umfang der dem Finanzinstrument immanenten Risiken, unkalkulierbarem Risiko für den Privatanleger sowie dem Ausmaß möglicher negativer Auswirkungen für die Marktteilnehmer. Hierbei orientierte sie sich an den Vorgaben von [MiFIR](#), [EMIR](#) nebst ihren konkretisierenden [technischen Hinweisen](#) sowie der delegierten Verordnung [EU/2017/567](#).

Als besonders willkürlich werden von der BaFin u.a. die Abhängigkeit des Anlegers von der Preisbildung des Anbieters angesehen; etwa bei der Ermittlung und Festsetzung von Eröffnungs- und Ausstiegskursen, sowie deren Einflussmöglichkeiten bei sog. „Preislücken“, die durch hohe Volatilität des Basiswertes hervorgerufen werden. Beides kann die Höhe des jeweiligen ersatzpflichtigen Verlustes entscheidend beeinflussen.

Verstärkt wird diese Auswirkung v.a. durch die produktspezifische Hebelwirkung, die es dem Anleger ermöglicht, mit geringeren Einsätzen auf höhere Gewinne zu spekulieren und im „Ernstfall“ zu einem vielfach höheren Ausgleich verpflichtet zu sein. Die sich hieraus ergebende gezielte Förderung



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

der Spekulationsbereitschaft im Zusammenspiel mit einer gewissen Unüberschaubarkeit der jeweiligen Verlustrisiken und Ausgleichpflichten für einzelne Privatanleger stellte für die BaFin einen weiteren Grund für die Beschränkung der Vertriebsmöglichkeiten für solche Produkte dar.

Die eintretenden Verluste sieht die BaFin des Weiteren nicht dadurch als limitiert an, dass diese durch eine Glattstellung nach erfolglosem Margin-Call auf die Guthaben der CFD-Konten beschränkt sind. Vielmehr muss der Anleger darüber hinaus gehende Verluste durch weiteres Privatvermögen ausgleichen. Insofern erscheint es der Aufsichtsbehörde ratsamer, den überschießenden Verlust aus einer einzelnen Transaktion bereits zu vermeiden und nicht nur eine Deckelung auf das Kontoguthaben vorzunehmen.

Die BaFin konstatiert in Anlehnung u.a. an Ergebnisse [europäischer Aufsichtsbehörden](#), dass Kunden in relativ kurzer Zeit das von ihnen eingesetzte Kapital vollständig verlieren. Um dieses Risiko für Privatkunden auszuschließen, sieht es die BaFin für erforderlich an, den Vertrieb auf solche Produktgestaltungen einzuschränken, die zu keiner Nachschusspflicht führen ohne diese generell zu verbieten. Sie sieht diese Maßnahme mangels einer entsprechend weitgehenden Selbstverpflichtung der Branche als erforderlich an, obwohl diese nach Meinung des Securities an Markets Stakeholder Group (SMSG) der ESMA einer späteren [Überprüfung](#) durch die europäischen Aufsichtsbehörden unterzogen werden sollten.

Die Umsetzung der Beschränkung hat bis zum 10. August 2017 zu erfolgen. Hierdurch soll den CFD-Anbietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Geschäftsmodelle entsprechend anzupassen. Nicht ermöglicht werden soll hingegen ein dauerhafter Bestandsschutz für bereits eröffnete CFD-Konten. Aus diesem Grunde werden Altkunden bei neuen Transaktionen nach Ablauf der Umsetzungsfrist in den Schutzbereich der Maßnahme einbezogen. Das bedeutet, dass auch bereits bestehende CFD-Konten nur dann Bestandsschutz genießen, wenn keine neuen Transaktionen über diese getätigt werden. Damit unterliegen sämtliche neuen Transaktionen der Vertriebsbeschränkung – seien es Neukunden, die erstmalig CFDs mit Nachschusspflicht erwerben, oder auch solche, die bereits ein CFD-Konto unterhalten und bereits schon Erfahrungen mit solchen Instrumenten gesammelt haben. Nur so sieht die Aufsichtsbehörde den Zweck der Maßnahme gewahrt.

Die Branche ist bereits nach Veröffentlichung des Konsultationspapiers zu dieser Allgemeinverfügung am 8. Dezember 2016 dazu übergegangen, ihre Geschäftsmodelle entsprechend anzupassen und künftig für Privatkunden ausschließlich CFDs ohne Nachschusspflicht anzubieten. Dies betrifft nicht nur die strategische Ausrichtung mancher Anbieter, sondern auch und vor allem deren Prozesse sowie IT-Systeme. Insbesondere werden Anbieter höheren Anpassungsbedarf sehen.

Aktuell diskutiert die [ESMA](#) Produktinterventionsmöglichkeiten nach Art. 40 MiFIR, die ihr ab dem 3. Januar 2018 zur Verfügung stehen. Dies betrifft v.a. CFDs, Rolling Spot Forex und binäre Optionen und erfasst damit auch Produktformen, die bisher von der BaFin nicht öffentlich diskutiert wurden.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich branchenspezifische Institute und Unternehmen innerhalb des letzten halben Jahres:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	30.01.2017
Zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	08.06.2017
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	15.11.2016
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken	Deutsche Bundesbank	11.05.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II, und MiFIR	Europäische Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der europäischen Kommission für Level 2-Maßnahmen	Europäische Kommission	08.03.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand	ESMA	01.06.2017
Anforderungen an die Erfüllung der Meldepflichten aus MiFID II (ESMA00-6-265)	ESMA	12.01.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Inhalt
EBA-Taxonomie 2017-06 Version 2.6.0.0	EBA	10.04.2017
Aktualisierte Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1)	EBA	23.05.2017
Aktualisierung der EBA-Validation Rules	EBA	09.06.2017
Beschwerdestatistik der BaFin 2016 - Versicherungsunternehmen (Veröffentlichung)	BaFin	07.06.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Transaktionsmeldungen (Art. 26 MiFIR) (Veröffentlichung)	BaFin	26.05.2017
Statistik 2015/2016 - Rückversicherungsunternehmen (Veröffentlichung)	BaFin	13.06.2017
Großkredit-Plausibilitätsprüfungen (Veröffentlichung)	Deutsch Bundesbank	27.06.2017

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Inhalt
Datenreporting nach MiFIR (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	31.05.2017
Anwendung der MiFID II/MiFIR in Bezug auf Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28) (Aktualisierung)	ESMA	31.05.2017
Einführung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	02.06.2017

Vorschriften für Contracts for Differences (CFDs) und andere spekulative Produkte für Privatkunden nach MiFID II (ESMA35-36-794) (Aktualisierung)	ESMA	31.03.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	30.05.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	03.04.2017
Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	24.05.2017
Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	24.05.2017
NPL-Leitfaden (Veröffentlichung)	EZB	12.03.2017
Umfang der Änderungen und Verhältnis der FINREP-Berichterstattung und IFRS 9 (Veröffentlichung)	EZB	17.02.2017
TARGET Instant Payment Settlement Service (TIPS)	EZB	22.06.2017
Net Stable Funding Ratio (NSFR) (BCBS 396) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	24.02.2017
Kapitalanforderungen für Marktrisiken (BCBS 395) (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	26.01.2017
Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote (BCBS 284) (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	16.04.2017
Basel III - LCR (BCBS 406)	Basler Ausschuss	08.06.2017
Großkreditmeldewesen (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	01.03.2017
Rückmeldung der Groß- und Millionen-kredite (spezielles Schema) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	22.05.2017
Strukturierte Fragen zu AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	12.06.2017

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Bayerischer Immobilien-kongress 2017

Zum siebten Mal bietet der Bayerische Immobilienkongress Experten und Entscheidern eine interessante Plattform zum Gespräch.

München: 13. Juli 2017, 9.30–18.00 Uhr;
Alte Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München

Kontakt: [Stephanie Mahl](#), Tel. + 49 (0)89 29036 8422.

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**MiFID II/MiFIR
Umsetzung**
Auswirkungen und
Handlungsoptionen
für Asset Manager



**Gegner, Helfer,
Partner**
Fintechs und das Fir-
menkundengeschäft
der Banken



**IFRS 16 – Auswirk-
ungen des neuen
Leasingstandards**
Handels- und auf-
sichtsrechtliche
Auswirkungen der
Anwendung von
IFRS 16



**IFRS-Newsletter
zur Versicherungsbi-
lanzierung**
IFRS 17 Insurance
Contracts - Neuer
Rechnungslegungs-
standard für Versich-
erungsverträge

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für
Banken**
Schaubild



SREP
Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. Juni 2017

Juli 2017

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.